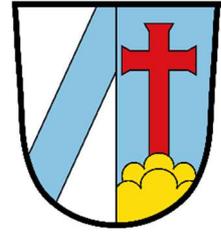

GEMEINDE GELTENDORF



Landkreis Landsberg am Lech

2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS (sachliche Teil-Flächennutzungsplanänderung Windkraft)

ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG

(gem. § 6a Abs. 1 BauGB)

Fassung vom 11.04.2025

OPLA

Büro für Ortsplanung
und Stadtentwicklung

Otto-Lindenmeyer-Str. 15
86153 Augsburg
Tel: 0821 / 508 93 78 0
Mail: info@opla-augsburg.de
I-net: www.opla-d.de

Projektnummer: 24046
Bearbeitung: AG

INHALTSVERZEICHNIS

ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG	3
1. Vorbemerkung	3
2. Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden	3
3. Gründe für die Wahl des Plans nach Abwägung anderweitiger Planungsmöglichkeiten.....	7

ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG

1. VORBEMERKUNG

Die Gemeinde Geltendorf strebt an, einen Beitrag zur Energiewende zu leisten und die Wertschöpfung dabei in der Region zu halten.

Mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans soll eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Windenergie im Rahmen einer sachlichen Teil-Flächennutzungsplanänderung gem. § 1 Abs. 3 BauGB ausgewiesen, da die derzeitigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde mit der angestrebten Nutzung nicht übereinstimmen.

Die Gemeinde Geltendorf hat mit Beschluss vom 23.01.2025 die 2. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 23.01.2025 festgestellt. Das Landratsamt Landsberg am Lech hat die 2. Änderung des Flächennutzungsplans mit Bescheid vom 10.04.2025 genehmigt. Die Bekanntmachung der Genehmigung erfolgt am 23.04.2025. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans wird damit wirksam.

Gemäß § 6a Abs. 1 BauGB ist dem wirksamen Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bauleitplanverfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beizufügen.

2. ART UND WEISE, WIE DIE UMWELTBELANGE UND DIE ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG IN DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN BERÜCKSICHTIGT WURDEN

2.1 Umweltbelange

Nachfolgend sind die Art und Weise dargestellt, wie die Umweltbelange in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden.

Die Umweltbelange wurden im Rahmen einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB berücksichtigt, in welcher die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht gem. § 2a BauGB beschrieben und bewertet wurden. Nachdem der Flächennutzungsplan lediglich die vorbereitende Bauleitplanung darstellt und durch diesen noch kein Baurecht und somit kein konkreter Eingriff entsteht, erlaubt die Betrachtung der Auswirkungen auf Ebene des Flächennutzungsplanes eine geringere Detailschärfe. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt) wurden darüber hinaus in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB berücksichtigt.

Die Bestandsaufnahme der umweltrelevanten Schutzgüter sowie die Beurteilung der Beeinträchtigung erfolgte auf der Grundlage von eigenen Erhebungen vor Ort, Abstimmungen mit den jeweiligen Fachbehörden sowie den Vorgaben übergeordneter Planungen, wie dem Landesentwicklungsprogramm (LEP), dem Regionalplan (RP) und der Fassung der Bekanntmachung vom 27.11.2014 der Gemeinde Geltendorf.

Der Umweltbericht ist entsprechend § 2a BauGB ein gesonderter Teil der Begründung zum Flächennutzungsplan und lag somit gem. §§ 3 Abs. 1/ 2 BauGB ebenfalls öffentlich aus. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Zuge der Beteiligung nach §§ 4 Abs. 1/2 BauGB gebeten, zur Planung Stellung zu nehmen und sich auch zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu äußern. Die von Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Verfügung gestellten umweltbezogenen Informationen wurden im Zuge des Abwägungsprozesses gem. § 1 Abs. 7 BauGB berücksichtigt.

Die Umweltbelange wurden auf Ebene der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (sachliche Teil-Flächennutzungsplanänderung Windenergie) vorläufig ermittelt. Die Maßnahmen zu Vermeidung, Minimierung und Ausgleich der Beeinträchtigungen der Schutzgüter werden konkret im nachfolgenden BlmSchG-Verfahren ermittelt und festgesetzt.

Nachstehende Umweltbelange wurden wie folgt im 2. Änderung des Flächennutzungsplans ermittelt:

Schutzgut	Erheblichkeit der Auswirkung
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Gering
Boden	Gering
Fläche	Gering
Wasser	Keine
Klima und Luft	Keine
Mensch	Keine
Landschaftsbild	Gering
Kultur- und Sachgüter	Gering

Die durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass bei der geplanten Maßnahme vorwiegend keine oder nur geringen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

Windenergieanlagen führen zu Bodenversiegelungen, einerseits durch Anlagenstandort und sein Fundament selbst, andererseits durch teils temporär, teils jedoch auch dauerhaft versiegelte Aufstell-, Lager und Montageflächen. Zudem wird durch die Anlieferung der Anlagenmodule Boden verdichtet. Es ist jedoch festzuhalten, dass es sich bei Windenergieanlagen um punktuelle Energiequellen handelt, die nicht zu einer großflächigen Versiegelung der im Flächennutzungsplan vorgesehenen Sondergebietsfläche führen.

2.2 Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Nachfolgend sind die Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zusammenfassend dargestellt. Detailliertere Ausführungen können den entsprechenden Sitzungsprotokollen zum Abwägungsvorgang entnommen werden. Diese können im Bauamt der Gemeinde Geltendorf angefragt werden.

Der Gemeinderat hat sich in seinen Sitzungen zu den im Zuge der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vorgebrachten Stellungnahmen beraten und nachstehende Anregungen und Hinweise wie folgt berücksichtigt:

Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	Berücksichtigung im Flächennutzungsplan
<p>Untere Naturschutzbehörde:</p> <p>Weitere Kerndichtebereiche (Kategorie 2) von Wespenbussard, Habicht, Kolkrabe, Mäusebussard, Waldohreule, Turmfalke, Feldlerche, Wachtel und Grünspecht im Gemeindegebiet.</p> <p>Kerndichtebereich (Kategorie 2) des kollisionsgefährdeten Rotmilans (<i>Milvus milvus</i>) überlagert Plangebiet, erhöhte Planrechtfertigung ist nachzureichen.</p> <p>Potentielles Vorkommen von Fledermäusen, Gondelmonitoring erforderlich. Verweis auf Anlage 5 der Hinweise zur Genehmigung von Windenergieanlagen für den Bereich Naturschutz (BayMBI, 2023 Nr. 430).</p>	<p>Gemäß Übersichtskarte keine Überlagerung mit dem Plangebiet. Weitere Maßnahmen betreffen das BImSchG-Verfahren und sind nicht Gegenstand der sachlichen Teiländerung des Flächennutzungsplanes. Die UNB wird im Rahmen des BImSchG erneut beteiligt.</p> <p>Verweis auf § 2 Satz 2 EEG.</p> <p>Verweis auf Anlage 5 der Hinweise zur Genehmigung von Windenergieanlagen für den Bereich Naturschutz (BayMBI, 2023 Nr. 430) wird aufgenommen.</p>
<p>Höhere Naturschutzbehörde:</p> <p>Dichtezentrum Wespenbussard südlich des Plangebietes.</p> <p>Vorkommen von 3 Kiebitz-Brutpaaren</p> <p>Minderungsmaßnahmen gegen Kollision insbesondere mit Rotmilanen im Umweltbericht darstellen.</p>	<p>Abbildung zum Wespenbussard wird in BU ergänzt.</p> <p>Minderungsmaßnahmen vorgesehen, entsprechendes Kapitel in BU ergänzt.</p> <p>Abschließende Entscheidung auf Grundlage § 6 WindBG im Zulassungsverfahren. Hinweise auf Minderungsmaßnahmen im Kapitel 2.1 des Umweltberichtes bereits enthalten.</p>

<p>Untere Naturschutzbehörde und Höhere Naturschutzbehörde:</p> <p>Vorhandensein amtlich kartierter Biotope.</p>	<p>Vorrangig Überbauung dieser Biotope vermeiden, detaillierte Prüfung auf Ebene des BImSchG-Verfahrens. Kapitel zum Biotopschutz wird in Planunterlagen aufgenommen.</p>
<p>Luftamt Südbayern:</p> <p>Prüfung durch Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) erforderlich sowie Beteiligung der Bundeswehr und der Modellflugverbände erforderlich.</p>	<p>Wurde beteiligt, Stellungnahme liegt vor. Aus dieser geht hervor, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen.</p> <p>Bundeswehr wurde beteiligt.</p> <p>Modellflugverbände wurden beteiligt.</p>
<p>Bundeswehr:</p> <p>Belange der Bundeswehr werden berührt und beeinträchtigt. Eine maximale Bauwerkshöhe von 816 n über NHN und Auflagen durch die Produktenfernleitung sind zu beachten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, maximale Bauwerkshöhe kann jedoch nicht auf Ebene des Flächennutzungsplanes festgesetzt werden. FNP trifft keine Festsetzungen.</p> <p>Die Bundeswehr wird auf Ebene der Anlageneignung (BImSchG-Verfahren) erneut beteiligt.</p>
<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstfeldbruck:</p> <p>Keine Behinderung landwirtschaftlicher Flächen. Staubemissionen durch Landwirtschaft sind unentgeltlich zu dulden.</p> <p>Eventuelle Rodungsflächen sollen durch flächengleiche Ersatzaufforstungen auf bisher nicht als Wald genutzten Flächen ersetzt werden.</p>	<p>Übernahme in textliche Hinweise mit Klarstellung, dass aufgrund angrenzender landwirtschaftlicher Flächen keine Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden können.</p> <p>Findet Berücksichtigung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens und wird erforderlichenfalls gemäß Bayerischem Waldgesetz (BayWaldG) aufgeforstet.</p>

Wasserwirtschaftsamt: Eingehende Prüfung von wasserwirtschaftlichen Belangen erst mit aussagekräftigen Unterlagen möglich.	Erneute Beteiligung im Rahmen des BlmSchG-Verfahren bei konkreter Anlagenplanung.
Deutsche Bahn – Immobilien: Verlauf der 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 515 innerhalb des Geltungsbereiches.	Vorhabenträger erhält hierüber Kenntnis. Detaillierte Planung und erneute Beteiligung der Deutschen Bahn – Immobilien im Rahmen des BlmSchG-Verfahrens.
BUND Naturschutz: Waldgebiete möglichst meiden. Falls Waldstandort notwendig, Ersatzaufforstung als artenreicher Mischwald. Westlichen Zufluss Dünzelbachs mit Hecke schonen.	Gemeinde bestrebt waldschonende Bauweise. Ersatz-Aufforstungen erforderlichenfalls gemäß Bayerischem Waldgesetz. Wird zur Kenntnis genommen, betrifft konkrete Anlagenplanung und erneute Beteiligung auf Ebene BlmSchG-Verfahren.

3. GRÜNDE FÜR DIE WAHL DES PLANS NACH ABWÄGUNG ANDERWEITIGER PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Der Planung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans gingen umfangreiche Voruntersuchungen voraus, unter anderem die Vorstellung eines Vorabentwurfs des Steuerungskonzepts zur Windenergienutzung durch den Regionalen Planungsverband München (RPV) am 11. Januar 2024. Der Geltungsbereich des Planvorhabens befindet sich innerhalb eines vom RPV ausgewiesenen Vorranggebiets für Windkraft, das in der Sitzung des Planungsausschusses am 11. September 2024 vorgestellt wurde. Das Beteiligungsverfahren zu diesem Vorranggebiet fand im Zeitraum vom 7. Januar 2025 bis 31. März 2025 statt.

Die geplante sachliche Teiländerung des Flächennutzungsplans steht somit im Einklang mit den Zielen und Vorgaben des Regionalplans.

Gründe für die Wahl des Standorts:

- Ausreichender Abstand zur Wohnbebauung (mind. 1.000 m)
- Gute verkehrliche Erschließung des Plangebiets
- Nachgewiesener Bedarf zur Ausweisung von Flächen für die Nutzung erneuerbarer Energien

- Nur geringe Überschneidung mit dem Kerndichtezentrum 2 des Rotmilans im südöstlichen Teilbereich; im Übrigen befindet sich das Plangebiet außerhalb sensibler Bereiche kollisionsgefährdeter Vogelarten
- Berücksichtigung militärischer Belange.
- Böden von lediglich mittlerer ackerbaulicher Ertragsfähigkeit
- Übereinstimmung mit dem Regionalen Planungsverband München

Die verbleibenden Auswirkungen des Vorhabens wären in ähnlicher Weise auch an anderen potenziellen Standorten zu erwarten, erscheinen jedoch am gewählten Standort durch die vorhandenen Rahmenbedingungen als besonders verträglich.